

DER GEDANKENGANG IN CICERO, DE RE PUBLICA 1,33,50

In dem weitgespannten Vortrag, worin Scipio im ersten Buch von Ciceros *De re publica* einzelne Staatsverfassungen charakterisiert, referiert er 33,50 zunächst eine Auffassung von Anhängern einer nicht genannten Verfassungsform (... *putant* ...), dann leiht er ihnen seine Stimme (*cur ... appellem ...?*). Seit Angelo Mais Edition von *De re publica* im Jahre 1822 hatte dieser Abschnitt lange Zeit als Teil derjenigen Passage gegolten, mit der Scipio die Demokraten ihre Verfassung preisen und die Vorzüge dieser Staatsform gegenüber Monarchie und Aristokratie darstellen läßt. 1952 suchte Karl Büchner¹⁾ in einer scharfsinnigen und überaus suggestiv vorgetragenen Interpretation nachzuweisen, daß diese Partie im Sinne von Monarchisten gesprochen sei; es handele sich um ein Stück jener Lobrede auf das Königtum, die Richard Heinze²⁾ im überlieferten Text des ersten Buchs vermißt hatte. Gegen die Zuordnung zum Monarchisten-Abschnitt wandte sich 1958 Jürgen Kroymann³⁾. Sein wichtigstes Argument lautete, der Satz „*quin serviant quidem fieri non potest*“, dessen Subject die von einem Monarchen Regierten sind, könne nicht gut Anhängern der Monarchie in den Mund gelegt worden sein. Dieser Einwand ist zwingend; zu Recht haben zahlreiche Gelehrte Kroymann beigepflichtet⁴⁾. Ungeachtet seiner Ablehnung von

1) K. Büchner, Die beste Verfassung. Eine philologische Untersuchung zu den ersten drei Büchern von Ciceros „Staat“, *Studi italiani di filologia classica*, N. S. 26, 1952, 37–139; der Aufsatz wurde wieder abgedruckt in: K. Büchner, *Studien zur römischen Literatur II: Cicero*, Wiesbaden 1962, 25–115; der erste Abschnitt ist hier „neu formuliert“; s. auch die „Schlußbemerkungen“ 195–197.

2) R. Heinze, Ciceros ‚Staat‘ als politische Tendenzschrift, *Hermes* 59, 1924, (73 ff) 87, A. 1; wieder in: Heinze, *Vom Geist des Römertums*, Darmstadt³1960, (141–159) 153, 16.

3) J. Kroymann, Die Stellung des Königtums im I. Buch von Ciceros Staat. Zur Interpretation von Cicero, *De re publica* I 50, *Harvard Studies in Classical Philology* 63, 1958, 309–332.

4) O. Skutsch, Kleinigkeiten zu Ciceros ‚Staat‘, *Philologus* 103, 1959, (140–144), 143 f; s. auch denselben, Die Kritik der ‚Kleinigkeiten‘, *Philologus* 104, 1960, 309 f; E. Courtney (Rezension zu Büchner 1962), *Classical Review* 78 (N. S. 14), 1964, (48–50) 49; J. Michelfeit, Der König und sein Gegenbild in Ciceros ‚Staat‘, *Philologus* 108, 1964, (262–287) 266 A. 1; W. Suerbaum, Vom antiken

Büchners These hat nun Kroymann dessen Interpretation einzelner Elemente des Textes zugestimmt; es geht insbesondere um zwei Fragen: ob der überlieferte Text in allem beizubehalten ist und welche gedankliche Funktion der „ut ... intersit“-Satz hat. Da dank der Wirkungsmacht des sogenannten hermeneutischen Zirkels für das Verständnis des Gedankengangs im ganzen nicht wenig auf das rechte Verständnis des Einzelnen ankommt, sei jenen Fragen im Zuge einer Betrachtung der gesamten Passage nachgegangen.

Das überlieferte Textbruchstück setzt folgendermaßen ein:

(I) „ceteras vero res publicas ne appellandas quidem putant iis nominibus quibus illae sese appellari velint“.

Wie sich von dem nachgestellten „vero“ her ergibt, ist mit diesen Worten ein in sich abgerundeter, vollständiger⁵⁾, die vorangehende Argumentation mit etwas Neuem fortführender Gedanke formuliert. In der unmittelbar voraufgehenden, verlorenen Textpassage muß zum Ausdruck gebracht worden sein, daß es nur eine Staatsform (*res publica*) gebe, bei der sich Begriff und Wirklichkeit decken, und daß dies die Demokratie sei. Der verlorene Passus knüpfte also an 1,32,48 an, wo es geheißen hatte: *hanc unam rite rem publicam, id est rem populi, appellari putant*. Der Demokratie werden jetzt „die übrigen Verfassungen“ gegenübergestellt; es kann sich dabei, wie längst erkannt worden ist, nur um Königtum und Aristokratie handeln. Gegen sie wird vorgebracht, sie verdienten nicht einmal ihren Namen – geschweige denn, daß sie den Anspruch erfüllten, wahrhaft eine „*res publica*“, eine „*res populi*“ zu sein⁶⁾.

zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff, Münster ³1977, 19 A. 53. – Büchner hält an seiner Auffassung fest; s. seine Erwiderung auf Otto Skutschs erste Kritik (1959): Zu den Kleinigkeiten in Ciceros ‚Staat‘, *Philologus* 104, 1960, (298–309) 307–309, ferner die Schlußbemerkungen in seinem Cicero-Buch von 1962, 195–197; er hat Zustimmung gefunden u. a. bei E. Pahnke, Studien über Ciceros Kenntnis und Benutzung des Aristoteles und die Herkunft der Staatsdefinition *rep. I* 39, Diss. Freiburg 1962, 42 ff und vor allem bei P. Krarup (Rezension zu Büchners Cicero-Buch 1962), *Gnomon* 35, 1963, (252–256) 253–255; ders., *Scipio Aemilianus as a defender of kingship. A contribution to the interpretation of Cicero's De re publica, Classica et Mediaevalia, Dissertationes 9* (Francisco Blatt septuagenario dedicata), Kopenhagen 1973, 209–223; in seiner Dissertation: *Rector rei publicae*, Kopenhagen 1956, 90 hatte Krarup noch der herkömmlichen Auffassung angehangen. – Anlässlich der öffentlichen Verteidigung dieser Dissertation hat Carsten Høeg bekannt, der Paragraph 1, 50 habe ihm ‚manche schlaflose Nacht‘ bereitet (s. Krarup, 1973, 210 A. 1).

5) Dagegen meint Büchner, Cicero 1962, 25, der erste Satz sei unvollständig.

6) Dazu s. insbesondere Skutsch, *Philologus* 103, 1959, 143 f und Suerbaum 19 f.

Dieses Urteil zu begründen, dient nun der gesamte übrige Teil der Passage. Es handelt sich zumeist um ‚rhetorische Fragen‘; deren erste lautet:

(IIa) „cur enim regem appellem Iovis optimi nomine hominem dominandi cupidum aut imperii singularis populo oppresso dominantem, non tyrannum potius?“

Im Hinblick auf den vorangegangenen Satz, der die Preisgabe der traditionellen Bezeichnungen der beiden Staatsformen Monarchie und Aristokratie fordert, kann es auch hier in IIa nur um eine Staatsform schlechthin gehen, nicht etwa um eine von deren Sonderformen. Nicht lediglich den entarteten⁷⁾, sondern jeden König betrachtet der von Scipio zitierte Demokrat als einen Menschen, der sich als Herr aufzuführen trachtet, nach Alleinherrschaft strebt⁸⁾ und unter Knechtung des Volks herrscht. Einen solchen Menschen dürfe man nicht König, müsse man vielmehr Tyrannen nennen; der Name des Königs habe dem vollkommen guten Jupiter vorbehalten zu bleiben. Zu solch rigoroser Kritik gelangt der Sprecher, indem er, mit dem Verweis auf Jupiter, den höchsten Maßstab anlegt.

Nach Büchner und Kroymann⁹⁾ ist in diesem Satz mit „tyrannus“ der Willkürherrscher gemeint, während im sich anschließenden Satz: „tam enim esse clemens tyrannus . . . potest“ an den staatsrechtlichen Begriff des Usurpators gedacht sei. Der Sprecher spiele dort in demagogischer Absicht mit der „Doppeldeutigkeit des Begriffs“ tyrannus (Kroymann).

Dies trifft nicht zu – schon in der ersten Verwendung des Begriffs sind beide Vorstellungsinhalte gegenwärtig. Denn mit den Worten: „dominandi cupidus aut imperii singularis populo oppresso dominans“ wird ja der monarchische Staatslenker (rex) als Gewaltherrscher gezeichnet, der unter Unterdrückung des Volks regiere – als ein solcher aber pflegt er in staatsrechtlichem Sinn Usurpator genannt zu werden. Nach Meinung des Sprechers

7) Gegen Büchner (1952), 42 ff; (1962) 27 ff und Krarup (1973) 220 („a degenerate king is not worthy of the name of Jupiter Optimus Maximus“). Büchner und Krarup verkennen die dezidierte Parteilichkeit des Sprechers, auf die mit Nachdruck Suerbaum 20 und 38 A. 104 hingewiesen hat.

8) C. M. Francken, Ad Ciceronis palimpsestos, Mnemosyne N.S. 13, 1885, (43–54) 46 verdächtigt „imperii singularis“ als Interpolation, da dies nach „dominandi“ keinen neuen Gedanken enthalte. Indessen bezeichnet „imperium singulare“ die Herrschaftsform, während „dominandi“ auf die Art und Weise der Machtausübung (die Lust, sich als Herr aufzuspielen) zielt – zu einer Athetese liegt also kein Grund vor.

9) Büchner (1952) 40; (1962) 26; Kroymann 318.

ist ein König, da er sein Volk knechtet, immer auch Usurpator, tyrannus.

Daß ein irdischer König in Tyrann umbenannt werden müsse, wird durch den folgenden Satzekomplex (IIb 1) begründet. Überliefert ist der Text in dieser Form:

(IIb 1) „tam enim esse clemens tyrannus quam rex importunus potest, ut hoc populorum intersit utrum comi domino an aspero serviant: quin serviant quidem fieri non potest“.

Büchner¹⁰⁾ gibt diesen Gedanken so wieder: „Denn ein Tyrann kann ebenso milde sein wie ein König brutal, so daß dies für die Völker ein wichtiger Unterschied ist, ob sie einem freundlichen oder harten Herrn dienstbar sind“. Dieser Auffassung stimmt Kroymann¹¹⁾ zu, lediglich den ‚ut‘-Satz will er in folgendem Sinn verstanden wissen: „so daß nur dies für die Völker einen Unterschied macht, ob sie einem freundlichen oder scharfen Herrn dienen, nicht aber, ob dieser Herr den Namen König oder Tyrann führt“.

Für Büchner und Kroymann ergeben sich also vier Typen des Einzelherrschers: rex iustus – tyrannus clemens – rex importunus – tyrannus importunus. Besonderes Gewicht legt Büchner¹²⁾ noch auf folgendes: Unter dem ‚brutalen König‘ sei der ‚homo dominandi cupidus aut ... dominans‘ des vorangegangenen Satzes (IIa) zu verstehen. Diese Auffassung versucht Büchner zu erhärten durch den Hinweis auf andere Stellen in *De re publica*, in denen ein Monarch als brutal und ungerecht charakterisiert wird. Dieser Hinweis hat freilich kein Gewicht, da durch den gedanklichen Zusammenhang des Paragraphen 50 selbst eine andere Deutung nahegelegt wird. Der von Büchner angenommene ‚brutale König‘ (rex importunus) herrscht, genau wie der Tyrann, unter Knechtung des Volks (*oppresso populo*); der Tyrann, so ergibt sich aus dem Kontext, kann ebensogut ‚brutal‘ wie ‚milde‘ sein. Das bedeutet aber: Die Aussage, ein Einzelherrscher sei brutal, oder die, er sei milde, bezieht sich nicht auf den Umstand, daß er ‚unter Knechtung des Volks‘ regiert.

Wenn also die Charakterisierung ‚importunus‘ überhaupt etwas Vorangegangenes ‚wieder aufnehmen‘ sollte, so könnte dies nur noch der erste Teil der Definition des Königs sein: ‚dominan-

10) Büchner (1952) 45. Von der dort gegebenen Übersetzung weicht Büchners Paraphrase auf S. 40 ab (gegen diese Paraphrase wendet sich Kroymann 319).

11) Kroymann 319.

12) Büchner (1952) 42–46; (1962) 27–29.

di cupidus aut imperii singularis“. Aber auch diesen Bezug herzustellen, geht nicht an: Brutalität und Herrschsucht können sich gewiß in derselben Person vereinigen, sie sind aber keineswegs identisch. Da sich nun gegen Büchner die Aussage über den „brutalen König“ (Satz IIb 1) nicht aus dem Vorhergehenden (IIa) herleitet, kann sie auch nicht zur Grundlage eines Beweises dienen, wie dies Büchner will; ein Beweis aber ist durch den Zusammenhang gefordert: Denn mit dem Gefüge „tam ... quam ...“ werden nicht etwa zwei Tatsachen hingestellt, sondern wird ein Unbekanntes vom zweiten Gliede (quam) her erschlossen. Bei Büchners Auffassung ist also der „tam“-Satz gedanklich nicht vorbereitet, sondern hängt in der Luft.

Doch es sind noch weitere Einwände vorzubringen, zunächst hinsichtlich der Aussage: „Ein Tyrann kann ebensogut milde sein wie ein König brutal“. Man muß nämlich fragen, wieso jetzt (in IIb 1) solch großes Gewicht auf die Möglichkeit eines guten Tyrannen gelegt wird, nachdem der Titel des Tyrannen im Satz vorher gerade zur Abwertung jeglicher Einzelherrschaft gedient hatte. Vor allem aber muß man fragen, wie es möglich ist, daß hier (in IIb 1) „rex importunus“ eben den Herrscher bezeichnen soll, der unmittelbar zuvor (IIa) „tyrannus“ geheißen hatte: Da tritt denn derselbe Herrscher mit zwei verschiedenen Namen sich selbst gegenüber. Schließlich ist die Unterscheidung von „rex importunus“ und „tyrannus“ im Hinblick auf die staatsphilosophische Tradition problematisch. Die von Cicero herangezogene polybianische Theorie des Kreislaufs der Verfassungen kennt jedenfalls nur den König und den Tyrannen; sobald ein König sich als ‚brutal‘ (importunus) erweist, heißt er eben ‚Tyrann‘.

Nun zum ‚ut‘-Satz. Aus dem Beweis, daß es als eine Form entarteter Einzelherrschaft den ‚milden Tyrannen‘ gibt, folgern Büchner und andere, daß es für die Völker von Wichtigkeit ist, ob sie einem freundlichen oder einem harten Herrn dienen. Dem Sprecher komme es hier darauf an, dem Publikum den Gedanken zu suggerieren, daß ein Volk bei einem Vergleich zwischen „rex importunus“ und „tyrannus clemens“ den milden Tyrannen trotz seinem Namen dem rücksichtslosen König vorziehen werde¹³⁾. Auch wenn sich dieser Sinn nicht schwer erschließen läßt – zu fragen ist doch, wieso ein solcher Gedanke nicht ausgesprochen wird. Hieße es etwa: „Ebenso wie einen brutalen König gibt es auch einen milden Tyrannen¹⁴⁾“, so daß die Völker diesen dem

13) Büchner (1952) 46 A. 2; ähnlich Kroymann 319.

14) Courtney, der mit Büchner am überlieferten Text festhält, empfindet

brutalen König vorziehen werden⁶, so ergäbe dies sogleich einen eindeutigen Sinn. In der vorliegenden Form aber tritt der Gedanke auf der Stelle, sagt der Nebensatz nichts Wesentliches über den Hauptsatz hinaus aus. Wenn Kroymann den Satz dem Sinne nach ergänzt: „nicht darauf kommt es an, ob dieser Herr den Namen König oder Tyrann führt“, so steht diese Ergänzung gar in klarem Widerspruch dazu, daß der Sprecher ja gerade auf die richtige Benennung so großes Gewicht legt (*cur ... regem appellem ... non tyrannum potius?*). Auch ist der Anschluß jenes Gedankens durch ein konsekutives „ut“ sehr hart; besser wäre etwa ein Neueinsetzen, beispielsweise mit „quamobrem ...“. Vor allem aber verliert in jener Interpretation der „quin ... potest“-Satz, der den Gedanken abschließt, seinen Sinn: Die darin ausgesprochene Feststellung, daß die Völker unter einem brutalen König ebenso geknechtet werden wie unter einem milden Tyrannen, erscheint in einem Gedankengefüge, das die generelle Ablehnung des Könignamens begründen will, durchaus überflüssig. Der Sprecher hebt nun den Gedanken der Knechtschaft durch das Voranstellen des „quin“-Satzes und durch „quidem“ in besonderer Weise heraus – zu erwarten wäre allenfalls, daß dieser Gedanke, etwa durch „quamquam“, unbetont an das Vorige angeschlossen würde.

Alle vorgenannten Bedenken entfallen, wenn man Madvigs Athetese des Wortes „rex“¹⁵) folgt und den „ut“-Satz als konzessiv

die Verteilung der gedanklichen Gewichte innerhalb des „tam – quam“-Gefüges als unangemessen: „this is in fact one of those cases where we should be inclined to reverse the tam-quam-clauses“.

15) Madvigs Athetese wird mitgeteilt in *M. Tullii Ciceronis opera*, edd. Orelli-Baiter-Halm, vol. 4, Zürich 1861, p. 779. Die Athetese wurde übernommen u. a. von C. W. Keyes (in seiner Ausgabe von *De re publica*, zuerst London 1928); K. Ziegler (in den ersten fünf Auflagen seiner Ausgabe; in der 6. Auflage, 1964, nimmt Ziegler das Wort wieder in den Text auf). Beibehalten wird die Überlieferung von folgenden Gelehrten: Francken 46; R. Philippson, *Berliner Philologische Wochenschrift* 38, 1918, 416; K. Sprey, *De M. Tullii Ciceronis politica doctrina*, Diss. Amsterdam, Zutphen 1928, 147 A. 1; L. Castiglioni (in seiner Ausgabe, zuerst Turin 1944); Courtney 49; Suerbaum 38 A. 104; 43.

Francken versteht die Aussage des fraglichen Satzes so: „ut rex, quamvis malus, rex tamen dicitur, sic bonus tyrannus tamen tyrannus dicitur“; ähnlich heißt es bei Philippson: „Ein Tyrann bleibt ein Tyrann, auch wenn er milde, wie ein (gesetzmäßiger) König ein König, auch wenn er drückend ist“.

Doch wie sollte ein solcher Gedanke die Forderung des Sprechers nach Umbenennung der Könige (IIa) begründen können?

Büchner (1952) 41; (1962) 27 betont, bei einem lückenhaft überlieferten Text gehe es methodisch nicht an, „das Unbequeme zu streichen.“ Dieser Einwand mag für einen isolierten Einzelsatz zutreffen, nicht aber für ein in sich geschlossenes Gedankengefüge – und ein solches liegt in § 50 vor.

im Verhältnis zum „fieri non potest“-Satz versteht¹⁶); vor „ut“ empfiehlt sich eine stärkere Interpunktion als durch Komma, etwa durch Semikolon. Der Gedankengang ist folgender; „Denn ein Tyrann kann ebensogut milde sein wie brutal; mag es auch für die Völker etwas ausmachen, ob sie einem freundlichen oder einem harten Herrn dienen – dienen müssen sie auf jeden Fall.“

Es stellt sich die Frage, inwieweit dieses Gedankengefüge geeignet ist, die Behauptung zu begründen, unterschiedslos jeder König verdiene in Wahrheit den Namen ‚Tyrann‘. Ganz offensichtlich soll hier ein naheliegender Einwand entkräftet werden. Ein Anhänger des Königtums könnte ja gegen jene Umbenennung vorbringen, ein König müsse keineswegs immer auch ein herrschsüchtiger Unterdrücker seines Volks sein; man brauche etwa nur an Numa zu denken – der sei doch sicher kein Tyrann gewesen. Einer solchen Argumentation hält der Sprecher entgegen: „(Aber gewiß, auch Numa war ein Tyrann.) Ein Tyrann kann nämlich auch milde sein, nicht nur brutal; doch, wenn es für die Völker auch etwas ausmacht, welcher Art ihr Herr ist – er ist in jedem Falle ein Herr (dominus), der regiert, während das Volk unterdrückt ist – dem Volk bleibt eben nur die Knechtschaft“. Der ‚enim‘-Satz begründet also, wieso die Regierung eines Königs unvermeidlich eine Gewaltherrschaft darstellt¹⁷): „dominus“ ist der Schlüsselbegriff des ganzen Gedankengefüges.

Schließlich ist zu überlegen, ob es eine plausible Erklärung für das Zustandekommen der Korruptel gibt. Da es um die unausweichliche Gewaltherrschaft des Königs geht, sollte man in I1b 1 statt „tyrannus“ das Wort „rex“ erwarten. Aber nachdem der Sprecher gerade eben diesen Namen abgelehnt hat, denkt er jetzt nicht daran, ihn noch einmal auf einen solchen Herrscher anzuwenden. Einem Leser freilich konnte diese Eigenwilligkeit auffallen; er setzte daher zu „tyrannus“ erklärend das Wort „rex“, und so wird es in den Text eingedrungen sein. Für die Athetese von „rex“ spricht, abgesehen von der Klarheit, die das Gedankengefüge durch sie sogleich gewinnt, schließlich auch die Parallelität der Glieder: *clemens tyrannus quam importunus-comi domino an aspero*.

Wie I1b 1 setzt sich auch der folgende Satz (I1b 2) mit den Monarchisten auseinander. Zuvor war der Sprecher ihrem Einwand zuvorgekommen, es könne doch auch einen „milden“ Kö-

16) Nach Büchner (1952) 39 ist diese Auffassung die herkömmliche.

17) Gegen die Bemerkung Courtney's 49, die Tilgung von ‚rex‘ „would ... deprive ‚enim‘ of its meaning“.

nig geben. Sie könnten jetzt einen neuen Einwand vorbringen: Bei der ausgewogenen Verfassung Spartas mit der Einrichtung des Doppelkönigtums könne doch keine Rede sein von einem Streben nach Alleinherrschaft, wie es die Demokraten jedem König unterstellen (IIa). Dem entgegnet der Sprecher: Sparta habe keine guten Könige erlangen können, da es doch jeden König behalten mußte, der durch den Zufall der Abstammung an diese Stelle getragen worden sei. Wiederum versucht dieses Argument das Ideal der Monarchisten, den guten und gerechten König, als Fiktion zu entlarven: Dort wo durch Doppelkönigtum und Ausgewogenheit der Verfassung die Gefahr einer Gewaltherrschaft geringer erscheine, in Sparta, verhindere das Prinzip des Erbkönigtums, daß die Macht an die Besten gelange. Entgegen Büchners Auffassung¹⁸⁾ geht der Sprecher hier nicht zu einer Auseinandersetzung um das Erbkönigtum über, vielmehr soll der Gedanke IIb 2 ebenso wie der vorhergehende (IIb 1) die Behauptung stützen, Jupiters Titel „rex“ werde von keinem irdischen Herrscher zu Recht getragen (IIa).

Zum Schluß wendet sich der Sprecher gegen die Aristokraten (III). Daß deren Namen unangemessen sei, davon brauche man kaum zu sprechen. „Denn (nam) wer könnte die Optimaten ertragen, die diesen Namen ja nicht durch das Zugeständnis des Volks erhalten, sondern sich selber anmaßen? Andere werden ja gar nicht um ihr Urteil gefragt, ob es wirklich die Besten (*ἄριστοι*) sind“. Es wird hier ebenso entschieden geurteilt wie oben in IIa: War dort jeder König ein herrschsüchtiger Tyrann, so wird jetzt schlechthin von allen Aristokraten behauptet, sie maßten sich diesen Namen nur an. Auch hier legt der Sprecher einen höchsten Maßstab an.

Darum also geht es in § 50: Der von Scipio zitierte demokratisch gesinnte Sprecher übt rigorose, prinzipielle Kritik an zwei Verfassungsformen, an Königtum (IIa; b1 und 2) und an Aristokratie (III)¹⁹⁾.

München

Siegmar Döpp

18) Büchner (1952) 47 ff; (1962) 32 ff; ebenso Krarup (1973) 220 („a hereditary kingdom like that in Sparta does not correspond with the notion of kingdom“).

19) Korr.-Zusatz: Nach dem Abschluß des Manuskripts zu diesen Seiten ist aus dem Nachlaß K. Büchners dessen großer Kommentar zu Ciceros *De re publica* erschienen (Heidelberg 1984); darin (bes. 137–140) hält Büchner an seinen früher geäußerten Auffassungen entschieden fest. – Hinzuweisen ist ferner auf M. Erren, *Die Königsrede im 1. Buch von Ciceros ‚De re publica‘*, Würzburger Jahrbücher N.F. 9, 1983, 115–122.